

Gerichtsvollzieherin / Gerichtsvollzieher

Merkblatt über einen vielseitigen und interessanten Beruf

I. Aufgaben

Zentrale Aufgabe im Gerichtsvollzieherdienst ist es, auf Betreiben von Gläubigern Auskünfte über die Schuldner einzuholen, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldner durchzuführen sowie die Vermögensauskunft abzunehmen. Deshalb ist ein funktionsfähiges Gerichtsvollzieherwesen ein wichtiger Standortfaktor für die Volkswirtschaft. Darüber hinaus stellen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu, schätzen den Wert der gepfändeten Sachen ein und versteigern sie. Zu ihren Aufgaben gehört es außerdem, die Herausgabe von Gegenständen, soweit die Schuldner dazu verpflichtet sind, bei diesen zu erwirken. Bei der Erledigung ihrer Aufgaben bemühen sie sich stets, Konflikte mit den Schuldnern zu deeskalieren.

Weitere Aufgabenschwerpunkte sind die Zwangsäumung von Wohnungen, die Zustellung von Ladungen, Wechselprotesten und Willenserklärungen sowie die zwangsweise Vorführung von Zeugen vor Gericht.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher regeln ihren Geschäftsbetrieb weitgehend selbständig. Dazu gehören auch die Unterhaltung eines eigenen Geschäftszimmers in dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk sowie die Beschäftigung von Büropersonal. Einige Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben sich auch in Gemeinschaftsbüros zusammengeschlossen.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher arbeiten weitgehend selbständig und eigenverantwortlich. Wie andere Beamtinnen und Beamte auch unterstehen sie der Dienstaufsicht. Aufgrund der sozialen Struktur der Schuldner müssen sie ihre Aufgaben im Außendienst häufig auch und gerade in sozialen Brennpunkten erledigen. Es bedarf dazu nicht nur einer gefestigten Persönlichkeit, sondern auch eines großen Einfühlungsvermögens.

Der Beruf erfordert deshalb:

- vielseitige Fachkenntnisse,
- hohe Leistungsbereitschaft,
- Zuverlässigkeit,
- gutes Einfühlungsvermögen und Kommunikationsbereitschaft,

- Belastbarkeit, insbesondere auch im Außendienst,
- ausgeprägte Fähigkeit zur Organisation von Arbeitsabläufen,
- die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik im Büro und im Außendienst.

II. Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Gerichtsvollzieherausbildung kann zugelassen werden, wer
 - a) eine für den Gerichtsvollzieherdienst förderliche Berufsausbildung, insbesondere im juristischen oder kaufmännischen Bereich, abgeschlossen hat,
 - b) nach Abschluss dieser Berufsausbildung mindestens drei Jahre eine für den Gerichtsvollzieherdienst förderliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat und
 - c) den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes entspricht.
2. Zur Ausbildung für den besonderen Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, die
 - a) bereits die Befähigung für die Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, besitzen,
 - b) ihre Probezeit erfolgreich abgeleistet haben und
 - c) den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes entsprechen,

wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für die Zulassung nach Nr. 1 ist des Weiteren Voraussetzung, dass das 40. Lebensjahr nicht überschritten ist. Für bestimmte Personengruppen (schwerbehinderte Menschen; Menschen, die Angehörige betreut haben; Fälle nach § 9 und § 7 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes) gibt es Ausnahmen von dieser Altersgrenze.

III. Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und beginnt am 1. Juni eines Jahres. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit in der Geschäftsstelle oder Serviceeinheit eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder des Justizministeriums können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden, so dass bei Vorliegen der Voraussetzungen auf den Vorbereitungsdienst verzichtet werden kann. In diesen Fällen würde die Ausbildung am 1. Dezember eines Jahres beginnen.

Die Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Vorbereitungslehrgang (sofern erforderlich) 6 Monate
 2. Berufspraxis I 2 Monate
 3. Lehrgang I 4 Monate
 4. Berufspraxis II 4 Monate
 5. Lehrgang II 4 Monate
 6. Berufspraxis III 4 Monate
- und umfasst folgende Prüfungsteile:

- eine schriftliche Prüfung bestehend aus vier Aufsichtsarbeiten am Ende des Lehrgangs II,
- eine mündliche Prüfung am Ende der Berufspraxis III.

IV. Laufbahn und Besoldung während der Ausbildung

- Die zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden in ein öffentlich-rechtliches Ausstellungsverhältnis eingestellt. Hierauf werden die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften entsprechend angewendet. Es wird eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe des Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gewährt. Beihilfe i.S.d. § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes, ein Familienzuschlag, jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.
- Beamtinnen und Beamte, die zur Ausbildung für den besonderen Aufgabenbereich des Gerichtsvollzieherdienstes zugelassen wurden, behalten während der Ausbildung grundsätzlich ihren Status und erhalten weiterhin ihre bisherigen Dienstbezüge.

V. Laufbahn und Besoldung als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher

Nach erfolgreicher Ausbildung erfolgt regelmäßig die Ernennung zur Gerichtsvollzieherin bzw. zum Gerichtsvollzieher im Beamtenverhältnis in der BesGr. A 8. Die Höhe der Besoldung richtet sich nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz (NBesG).

Die nicht aus der Justiz kommenden Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben eine Probezeit abzuleisten, die in der Regel drei Jahre beträgt. Bei Bewährung in der Probezeit folgt die Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten auf Lebenszeit.

Beförderungen in die Besoldungsgruppen A 9 und A 9 mit Amtszulage sind möglich.

Neben der Besoldung nach dem NBesG erhalten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung einen Anteil der von ihnen eingenommenen Gebühren als Ansporn für die zügige und erfolgreiche Erledigung der Aufträge. Für die durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Sachkosten und die Kosten einer Bürokraft erhält die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach einer gesonderten Verordnung einen weiteren Anteil der vereinnahmten Gebühren.

VI. Bewerbung

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das zuständige Oberlandesgericht:

- Oberlandesgericht Braunschweig,
Bankplatz 6, 38100 Braunschweig,
Tel.: 0531 4880,
www.oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de
- Oberlandesgericht Celle,
Schloßplatz 2, 29221 Celle,
Tel.: 05141 2060,
www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de
- Oberlandesgericht Oldenburg,
Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg,
Tel.: 0441 2200,
www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de

Fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte zunächst folgende Unterlagen bei:

- tabellarischen, unterschriebenen Lebenslauf,
- Ablichtung des Schulabschlusszeugnisses,
- Ablichtung des Berufsausbildungszeugnisses,
- Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- Heiratsurkunde oder bei Ledigen Geburtsurkunde,
- Einverständniserklärung hinsichtlich der Anforderung und Einsichtnahme der Personalakten (nur Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst),
- Erklärung, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind gewünscht und willkommen.

Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen unter:

www.gerechtigkeit-gemeinsam-gestalten.de

Gerechtigkeit Gemeinsam Gestalten.

Ausbildung

Gerichtsvollzieherin /
Gerichtsvollzieher



Niedersachsen